

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	19.09.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.09.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)
Bestellung von Vertretern der Stadt Bielefeld in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH sowie der moBiel GmbH
Betroffene Produktgruppe
11.15.11 Beteiligungen der Stadt Bielefeld
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen
keine
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan
keine
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
keine
Beschlussvorschlag:
<p>Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Bielefeld zu beschließen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt:</p> <p>Der Rat der Stadt Bielefeld bestellt entsprechend den Regelungen in den Satzungen der betroffenen Gesellschaften bis zum Ablauf der aktuellen Amtsperiode des Rates der Stadt Bielefeld erneut die bisherigen Mitglieder in den Aufsichtsrat der moBiel GmbH:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Georg Fortmeier • Herrn Julkowski-Keppler • Herrn Gregor Moss • Herrn Ralf Nettelstroth • Herrn Holger Nolte • Frau Doris Brinkmann <p>sowie in den Aufsichtsrat der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Peter Clausen • Frau Dr. Wiebke Esdar • Herrn Detlef Helling • Herrn Julkowski-Keppler • Herrn Rainer Ludwig • Herrn Ralf Nettelstroth • Frau Katrin Schrader • Herrn Carsten Strauch

Begründung:

Eine erneute Bestellung der vom Rat der Stadt Bielefeld bereits bislang bestellten Aufsichtsratsmitglieder ist ausnahmsweise aus formellen Gründen während der laufenden Wahlperiode erforderlich.

Da die Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) gemäß §§ 1 Abs. 1, 6 Abs. 1 Mitbestimmungsgesetz ("MitbestG") über einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat bzw. die moBiel GmbH gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Drittelbeteiligungsgesetz über einen drittelbeteiligten Aufsichtsrat verfügen, sind die Regelungen des § 102 Aktiengesetz für die Höchstdauer der Amtszeit von Aufsichtsratsmitgliedern unmittelbar anwendbar.

Aufgrund des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie hat der Landtag NRW beschlossen, die Amtsperiode der Bürgermeister sowie die Amtsperiode der Stadträte in der Zukunft anzugleichen. Infolgedessen verlängert sich die Amtsperiode des Rates der Stadt Bielefeld einmalig um ein weiteres Jahr, und zwar von ursprünglich 2019 auf 2020.

Dies hat sowohl Auswirkungen auf die Besetzung der Aufsichtsräte der moBiel GmbH als auch der SWB.

Laut der Regelungen im Gesellschaftsvertrag der SWB und der moBiel GmbH werden die Aufsichtsratsmitglieder jeweils für die Amtszeit des Rates für die Stadt Bielefeld bestellt. Deshalb führt die zuvor genannte Verlängerung der Amtsperiode des Stadtrates zu einer Überschreitung der in § 102 Aktiengesetz genannten Höchstdauer für Aufsichtsratsmitglieder. Dies hat zur Folge, dass die Amtszeiten aller gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates, die bereits seit 2014 im Amt sind, im Jahr 2019 automatisch enden.

Infolgedessen würden den Aufsichtsräten der Gesellschaften nicht mehr die laut Gesellschaftsvertrag geforderten sechzehn (SWB) sowie neun Mitglieder (moBiel GmbH) angehören. Auf Ebene der SWB sowie der moBiel GmbH wurde der Unterbesetzung des Aufsichtsrates begegnet, indem für die von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 104 Aktiengesetz ein Antrag auf gerichtliche Nachbestellung gestellt wurde.

Für alle vom Rat entsandten Aufsichtsratsmitglieder ist eine erneute Bestellung durch Ratsbeschluss erforderlich.

Die bisherige Besetzung im Aufsichtsrat der SWB entspricht zwar nicht mehr der aktuellen Zuordnung von Sitzen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Der Rat ist bei der Besetzung von Gremien der Beteiligungsunternehmen jedoch, anders als bei städtischen Ausschüssen, grundsätzlich nicht an das Gebot der Spiegelbildlichkeit gebunden. Er kann daher über die Besetzung des Aufsichtsrates frei entscheiden. Im Sinne der Kontinuität und zur Unterstützung der Arbeit der Aufsichtsräte soll daher die bisherige Besetzung der Aufsichtsräte sowohl der SWB als auch der moBiel bis zum Ende der Amtsperiode des Rates fortgeführt werden.

Auf die übrigen Beteiligungen der Stadt Bielefeld, in denen ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, ist die Regelung des § 102 AktG nicht anzuwenden. Eine Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern anderer Gesellschaften durch den Rat der Stadt Bielefeld ist somit zum gegebenen Zeitpunkt nicht notwendig.

Kaschel
-Stadtkämmerer-

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.